

Kinder für die Zukunft e.V. · An der Heithörn 2 · 17509 Hanshagen

Stamann, Hildegard u. Oliver

Schafskamp 2 (Prinzhoeft)

27243, Klein Henstedt



Sammelbestätigung über Geldzuweisungen/Mitgliedsbeiträge

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name der/des Zuwendenden:	Stamann, Hildegard u. Oliver
Anschrift der/des Zuwendenden:	Schafskamp 2 (Prinzhoeft) 27243 Klein Henstedt
Gesamtbetrag der Zuwendung in Ziffern:	2100.0 €
Gesamtbetrag der Zuwendung in Buchstaben:	zweitausendeinhundert Euro
Zeitraum der Sammelbestätigung:	01.01.2024-31.12.2024

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung gemeinnütziger Zwecke (Förderung der Erziehung § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO, Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO, Förderung der Entwicklungszusammenarbeit § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15 AO, Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Augsburg-Stadt, StNr. 103/109/50861 vom 10.11.2023 für den letzten Veranlagungszeitraum 2020 bis 2022 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke gemäß § 52 Abs. 2 Satz Nr. 7, Nr. 13, Nr. 15, Nr. 25 AO im Ausland und ggf. im Inland verwendet wird.

Durch Verfügung des Finanzamtes Augsburg-Stadt vom 09.05.2019, Aktenzeichen 103/109/50861, ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

Hohendorf, 06.01.2025

Dr. Gudrun Mernitz, Kassenwartin

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).

Kinder für die Zukunft e.V.
An der Heithörn 2
17509 Hanshagen
Tel: +49 (0)383 526 91 98
Fax: +49 (0)30 459 739 98
E-Mail: verein@kinder-zukunft.org
Web: www.kinder-zukunft.org

Vorstand
Michael Rösler
Prof. Dr. H. Heinz
Dr. Gudrun Mernitz
Tanja Rösler

Vereinsregister: VR 10538
Registergericht: Amtsgericht Stralsund
Steuer-Nr. 084/141/17814
Finanzamt Greifswald

Bankverbindung
VR Bank Augsburg-Ostallgäu eG)
IBAN DE66 7209 0000 0001 7198 58
BIC GENODEF1AUB